



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2015-11916
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Andreas Oberlechner, Klappe 1451 Innsbruck, 21.05.2015
Dr. Julia Raggl / R

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bankwesen (Bankwesengesetz-BWG) geändert, das BG über die Einrichtung eines Kontenregisters (Kontenregistergesetz-KontRegG), das BG über die Meldepflicht von Kapitalabflüssen (Kapitalabfluss-Meldegesetz) und das Bundesgesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz-GMSG) erlassen, das EU-Amtshilfegesetz und das Amtshilfe-Durchführungsgesetz geändert werden

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.05.2015
zust. Referent: Otto Farny

Sehr geehrter Herr Dr. Farny,
die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol erkennt im vorliegenden Gesetzesentwurf eine der zentralen Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Steuerreform 2015, nämlich die Einnahmen aus der Bekämpfung von Steuerbetrug. Dazu soll neben anderen Maßnahmen auch das Bankgeheimnis in seiner bisherigen Form abgeschafft werden – auch für Privatpersonen. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die geplanten Änderungen wie jene des § 38 BWG (Bankgeheimnis) auch Verfassungsbestimmungen betreffen und daher einer Zweidrittelmehrheit im Nationalrat bedürfen.

Zum Kontenregistergesetz

Im geplanten Kontenregistergesetz (KontRegG) sollen Konten im Einlagen-, Giro- und Bauspargeschäft und Depots von natürlichen als auch juristischen Personen erfasst werden. Dazu werden Daten wie Steuernummer bzw. Name, Geburtsdatum und Adresse

des Kontoinhabers sowie Konto- oder Depotnummer, die kontoführende Bank sowie Datum der Eröffnung und der Auflösung aufgenommen.

Finanzbehörden dürfen in das Register im Zuge von Abgaben- und Finanzstrafverfahren einsehen, wobei es für eine Auskunftserteilung gemäß § 4 Abs. 3 KontRegG bereits ausreichen soll, wenn Auskünfte „im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen sind“. Diese Formulierung birgt aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol das Gefahrenpotential in sich, dass Abgabenbehörden routinemäßig Einsicht nehmen, da diese Ermessensentscheidung ohne jegliche Kontrolle ausgeübt werden darf. Die im Kontenregister erfassten Daten sind ab Ablauf des Jahres der Auflösung des Kontos bzw. Depots zehn Jahre lang zu speichern. Ob es nach Ablauf dieser Zeit zu einer verbindlichen Löschung kommen muss, bleibt im Gesetzesentwurf offen.

Im Hinblick auf das Kontenregister wird zudem angeregt gesetzlich zu regeln, welche Personen bei den Behörden Zugriff auf das Kontenregister erhalten, wer diese Zugriffe sowie die diesbezüglich handelnden Personen kontrolliert/überwacht und wie die Dokumentation und das Berichtswesen konkret erfolgen soll. Nicht abschätzbar sind derzeit die tatsächlichen Kosten, die sich durch die Einführung des Kontoregisters für die Banken ergeben werden. Aus Sicht des Verbraucherschutzes ist zu befürchten, dass die Anlaufkosten bzw. erhöht angesetzte Kosten für den Aufbau von Routinen für die Meldeerfordernisse auf den Endverbraucher (Erhöhung der Spesen und Gebühren) überwältigt werden.

Zur Änderung des § 38 Bankwesengesetz

Das Bankgeheimnis soll in Zukunft gemäß § 38 Abs. 2 Z 11 BWG bereits bei „Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung bei der Veranlagung der Einkommen- und Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer“ im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nicht mehr bestehen. Aus dem 2. Satz des § 38 Abs. 2 Z 11 BWG ergibt sich, dass auch ohne Ermittlungsverfahren in das Bankgeheimnis eingegriffen werden kann, wenn die „begründete Annahme besteht, dass das Auskunftsverlangen für die Erhebung von Abgaben bedeutsam ist. Der Inhaber des Kontos oder Depots ist in diesem Fall im Vorhinein (nur) anzuhören. Nachdem die Lohnsteuer lediglich eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer für ArbeitnehmerInnen ist, sind in diese Bestimmungen auch die Arbeitnehmerveranlagungen hineinzulesen. Ebenso findet sich in § 2 Z 1 KonRegG hinsichtlich Privater keine Einschränkung auf eine betriebliche Tätigkeit dieser Personen, sodass ArbeitnehmerInnen auch in vollem Umfang von dieser Gesetzesänderung betroffen sind. Der Anwendungsbereich der § 38 Abs. 2 Z 11 BWG und § 4 Abs. 3 KontRegG erscheint sehr weit gefasst, dies insbesondere unter dem Blickwinkel der notwendigen Verhältnismäßigkeit. Daher wird angeregt, hier die

Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der beiden genannten Bestimmungen näher bzw. enger zu fassen. Andernfalls liegt die Frage, ob eine Auskunft zweckmäßig und angemessen ist, zur Gänze im Ermessen des jeweiligen Sachbearbeiters und könnte in bestimmten Fällen das von den Finanzbehörden gestellte Auskunftsbegehren „überschießend“ sein und zu nicht gewünschten Eingriffen in finanzielle Persönlichkeitsrechte führen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol macht darauf aufmerksam, dass bloße „Bedenken gegen die Richtigkeit“ zu wenig sind, um das Bankgeheimnis zu durchbrechen und fordert daher, dass das Finanzamt bei Bedenken nachweislich Unterlagen anfordern muss. Erst wenn diese Unterlagen nicht zur Zerstreung der Bedenken oder zur Klärung des Sachverhaltes ausreichen, ist unseres Erachtens eine Konteneinsicht zweckmäßig und angemessen.

In diesem Zusammenhang wäre allenfalls eine (zusätzliche) Installation eines Rechtsschutzbeauftragten oder eine gerichtliche Kontrolle zu überlegen. Dadurch könnte eine entsprechende Kontrolle hinsichtlich der Anzahl und der konkreten Gründe für die beantragten Auskunftsbegehren vorgenommen werden. Nach dem vorliegenden Entwurf würde es nämlich für eine Kontoeinsicht bereits ausreichen, wenn bei der Bemessung der Lohnsteuer - nach Einschätzung der Behörde - Unklarheiten auftreten, ohne dass ein Rechtsschutzbeauftragter oder ein (unabhängiges) Gericht diese Einschätzung für eine Kontoregisterabfrage - nochmals - (über)prüfen könnte. Folglich ist aus Sicht des Verbraucherschutzes auch kritisch anzumerken, dass der Abgabepflichtige zwar vor Einsicht in das Kontoregister angehört werden soll, eine Einsicht jedoch weder überprüfen lassen noch verhindern kann, da der vorgelegte Entwurf eben keine (weitere) Prüfinstanz (Rechtsschutzbeauftragter, unabhängiges Gericht o.ä.) vorsieht.

Weiters scheint auch ungeklärt, was mit den derart erlangten Daten seitens der Behörde in der Folge passiert, insbesondere, wenn sich der „Anfangsverdacht“ als nicht zutreffend herausgestellt hat. Es wird diesbezüglich angeregt, konkrete Mechanismen hinsichtlich der Datenspeicherung bzw. entsprechende Löschpflichten seitens der Behörden vorzusehen. Der Kontoinhaber sollte weiters einen Rechtsanspruch auf schriftliche Mitteilung bekommen, dass eine Auskunftserteilung an die Behörden erfolgt bzw. eine solche beantragt ist, aufgrund welchen „Anfangsverdacht“ über einen bestimmten Zeitraum konkrete Kontobewegungen geprüft wurden, was sich in der Folge daraus für die Behörde ergeben hat (Verdacht bestätigt oder nicht) und was mit den dadurch erlangten Daten weiter passiert (Einleitung eines Verfahrens, Löschung etc.).

Die Ausnahmen vom Bankgeheimnis sollen auch hinsichtlich der Möglichkeiten für die Staatsanwaltschaften bzw. Finanzstrafbehörden geändert bzw. erweitert werden. Bisher benötigten die Steuerprüfer bei einer vermuteten Hinterziehung unter 100.000 Euro zwar

ebenfalls keine richterliche Genehmigung, es war bis dato jedoch grundsätzlich die Einleitung eines finanzstrafrechtlichen Verfahrens notwendig, um einen Antrag auf Kontoeinsicht stellen zu können. Gemäß dem vorliegenden Entwurf wäre die einzige Bedingung für eine Kontoöffnung, dass der Abgabepflichtige zuvor angehört wird, sodass den Finanzbehörden damit sogar weitergehende Befugnisse als etwa der Korruptionsstaatsanwaltschaft eingeräumt würden. Ob diese sehr umfassende Ausweitung der Befugnisse für die Finanzbehörden in jedem Fall verhältnismäßig ist, ist – zumindest im Privatbereich – fraglich. In diesem Zusammenhang erscheint auch problematisch, dass zwar in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wird, dass es insbesondere im Rahmen einer routinemäßigen Arbeitnehmer- bzw. Einkommensteuerveranlagung zu keiner Kontoeinsicht kommen soll, im Gesetzestext selbst findet sich diese Einschränkung jedoch nirgends klar ersichtlich. Ebenso ist in diesem Zusammenhang fraglich, wie dies in der Praxis tatsächlich sichergestellt werden soll.

Zum Kapitalabfluss-Meldegesetz

Das parallel zum Kontenregister geplante Kapitalabfluss-Meldegesetz schreibt den Banken vor, Geldbewegungen bei Konten bzw. Depots natürlicher Personen ab 50.000 Euro ins Ausland rückwirkend ab März 2015 zu melden. Damit die Grenze von 50.000 Euro nicht unterlaufen werden kann, müssen auch mehrere aufeinanderfolgende Transaktionen gemeldet werden. Damit soll verhindert werden, dass vor Inkrafttreten des Gesetzes potentielle Steuersünder Geldbeträge noch rasch ins Ausland transferieren. Eine Meldepflicht soll ausschließlich für natürliche Personen gelten, nicht jedoch hinsichtlich von Kapitalabflüssen von Geschäftskonten. Dies wird damit begründet, dass unbesteuerter Gewinne grundsätzlich nicht auf Geschäftskonten sondern regelmäßig auf „Privatkonten“ deponiert werden. Ob dies tatsächlich in allen Fällen den Tatsachen bzw. der Praxis entspricht, erscheint zumindest hinterfragenswert. Es wird daher angeregt, diese „Ungleichbehandlung“ von Privat- und Geschäftskonten nochmals zu überdenken. § 4 leg cit spricht von einer „erstmaligen“ Meldepflicht vom 1.3.2015 bis 31.12.2015. Unklar ist diesbezüglich der (absolute) Zeitraum, der für die Meldepflicht herangezogen werden soll, dies insbesondere in den Folgejahren sowie auch die Häufigkeit und Dokumentation der jeweiligen Meldungen.

Österreich hat sein Bankgeheimnis für In- und Ausländer bislang vehement verteidigt und stand damit in Verruf, eine Steueroase zu sein. Staaten wie zuletzt auch die Schweiz haben das Bankgeheimnis aufgegeben, um Steuerhinterziehung wirksam zu bekämpfen. Nach jahrelangen Verhandlungen hat Österreich schließlich im vergangenen Jahr der EU-Zinsrichtlinie zugestimmt. Damit fällt voraussichtlich im Jahr 2017 das Bankgeheimnis für Ausländer, da Österreich im Rahmen des automatischen Informationsaustausches

verpflichtet ist, den ausländischen Steuerbehörden Dividenden, Zinsen und Erlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren zu melden. Aus wirtschaftspolitischer Sicht ist daher der mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf gesetzte Schritt zur Einschränkung des Bankgeheimnisses und die flächendeckende Erfassung aller Konten von Unternehmen und Privatpersonen in einem Kontenregister zu begrüßen, da damit eine Lücke im Kampf gegen Steuerhinterziehung und Geldwäsche geschlossen wird.

Das Bankgeheimnis begünstigt bisher all jene Personen, die durch geschickte Konstruktionen Unternehmensgewinne, hohe Kapitaleinkommen aus Spekulationsgeschäften oder durch Tätigkeiten im Rahmen der Schattenwirtschaft erzielte Einkünfte am Fiskus vorbeischieben. Das Einkommen der ArbeitnehmerInnen ist schon jetzt transparent für die Abgabenbehörden, da dieses im Zuge der Übermittlung der Jahreslohnzettel durch die Arbeitgeber dem Finanzamt vollständig bekanntgegeben wird. Auch für das am Sparsbuch vorhandene Geld wird automatisch die Kapitalertragsteuer abgezogen. Der Abgabenbehörde soll nunmehr die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Ungereimtheiten in der Veranlagung etwa zur Einkommen- und Körperschaftsteuer tätig zu werden und somit die Besteuerungsgrundlage auch aufgrund von Kontenbewegungen zu plausibilisieren. So werden gewisse Auffälligkeiten ersichtlich, etwa wenn Kontoeingänge in sechsstelliger Höhe am Konto verbucht sind, der Steuerpflichtige in der Abgabenerklärung jedoch nur kleine Umsätze und in der Folge niedrige Gewinne oder sogar Verluste ausweist.

Von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol werden Bestrebungen, die darauf abzielen, Schlupflöcher für Steuerhinterzieher zu schließen, ausdrücklich begrüßt. Durch die Änderung von § 38 BWG ist die „finanzielle Privatsphäre“ gegenüber Dritten, wie Nachbarn, Verwandten oder Arbeitgebern, weiterhin geschützt. Unbestritten ist jedoch, dass Finanzdaten höchst sensible personenbezogene Daten darstellen und diese vor unberechtigten Eingriffen zu schützen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)